

Art. 4 Abs. 1, 2 GG

A. Schutzbereich
I. Persönlicher Schutzbereich → Jedermann → Religionsgemeinschaften ○ M. 1: unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG ○ M. 2: Art. 19 Abs. 3 GG sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV ✓ <u>Auch</u> öffentlich-rechtliche Körperschaften
II. Sachlicher Schutzbereich
1. Religions- und Weltanschauungsfreiheit ❖ <u>Einheitlicher Schutzbereich?</u> ○ M. 1.: <u>Nein</u>, Wortlaut ○ BVerfG: <u>ja</u> → Gleichwertiger Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit → Art. 33 Abs. 3 S. 2 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, 7 WRV ❖ <u>Reichweite des Schutzbereiches:</u> ➤ Glaube <i>Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten</i> → Überweltliche Macht als transzendentes Element, bei neuartigen Erscheinungsformen¹ erhöhter Begründungsaufwand ➤ Weltanschauung <i>Auffassung des Menschen von der Welt in ihrer Vielfalt als Sinnganzes und ihr Rückbezug auf das eigene Lebensverhältnis</i> → innerweltliche (immanente) Konzepte zB: Humanismus → Nicht ausr.: Bereichsspezifische säkulare (insb. politische) Überzeugungen ➤ Forum internum: Freiheit, die Überzeugung zu bilden und zu haben

¹ zB "Kiche des Bizeps" (VGH Mannheim, BeckRS 2021, 3310)

- **Forum externum:** Recht, entsprechend seiner inneren Überzeugung nach außen hin zu handeln (**Ausübungsfreiheit**), diese zu äußern (**Bekenntnisfreiheit**) und zu verbreiten

➔ Ausdruck der Überzeugung:

- H.M.: subjektivierende Sichtweise

Selbstverständnis des Grundrechtsträgers

- ➔ Staatliches Neutralitätsgebot
- ➔ Hohes Maß an Individualität
- ➔ hinreichend substantiierende Darlegung, dass das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise eine tatsächlich als religiös/ weltanschaulich anzusehende Motivation hat (auch Mindermeinungen geschützt)

- M. 2: objektivierende Sichtweise

objektiv religiös/ weltanschaulich motiviert und notwendig (= zwingend vorgeschrieben) oder allgemein anerkannt

- **Negativ:** entsprechend seiner Überzeugung etwas nicht zu tun
ABER: Kein allg. Schutz vor Konfrontation mit Glaubenssymbolen

2. Gewissen

Jede ernstlich sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend erfährt, sodass gegenläufige staatliche Gebote einen Identitätskonflikt begründen

- zB Ablehnung von Tierversuchen im Rahmen des Studiums²
- Sonderfall: Kriegsdienstverweigerung gem. Art. 4 III 1 GG

B. Eingriff

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

1. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV

Einfacher Gesetzesvorbehalt

- Dafür spricht:

✓ Inkorporiertes, also vollgültiges Verfassungsrecht

² Vgl. BVerfG NVwZ 2000, 909

✓ Bewusste Aufnahme ○ <u>Dagegen spricht:</u> ✓ <i>Historie:</i> Ursprünglich einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 135 S. 3 WRV, der bewusst nicht ins GG aufgenommen wurde ✓ <i>Wortlaut:</i> Kein Gesetzesvorbehalt in Art. 4 Abs. 1, 2 GG ✓ <i>Systematik:</i> Gesetzesvorbehalt normalerweise im Artikel ✓ <i>Systematik:</i> Art. 136 Abs. 1 WRV wegen Art. 140 GG im XI. Abschnitt und nicht im I. Abschnitt – die Grundrechte ✓ <i>Telos:</i> Keine Beschränkung der Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit → Differenzierung kann nicht gewollt sein	
2. Schrankenleihe → Aus Art. 2 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 2 GG ○ <u>Aber:</u> <i>Systematik</i>	
3. Verfassungsimmanente Schranken <i>Kollidierendes Verfassungsrecht</i> → iSd Wesentlichkeitstheorie Konkretisierung durch Parlamentsgesetz notw.	
II.	Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken) → Herstellung praktischer Konkordanz
III.	[Verfassungsmäßigkeit der Anwendung] → Herstellung praktischer Konkordanz